

# Vereinssatzung: Fördernde Freunde der Kurrende Tübingen e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fördernde Freunde der Kurrende Tübingen e.V., im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.

Postanschrift: c/o Esther Burgard, Fürststr. 89, 72072 Tübingen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Kurrende, dem Chor der evangelischen Studierendengemeinde Tübingen, und mithin die Förderung von Kunst.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die Zwecke der Kurrende verwirklicht. Dadurch soll v.a. die künstlerisch-musikalische Arbeit des Chores unterstützt und gefördert werden. Hierzu sollen geeignete Mittel aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt.
2. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen teilnehmen und besitzen Stimmrecht.

### **§ 3.1. Beginn der Mitgliedschaft**

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Diese kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

### **§ 3.2. Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 31.03. oder 30.09. eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden,
  - wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder
  - trotz Mahnung einen Beitragsrückstand von zwei Geschäftsjahren nicht begleicht.Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Dem Mitglied ist unter schriftlicher Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus steht die Höhe des Beitrages im Ermessen jedes einzelnen Mitglieds.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl von Vorstandsmitgliedern,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
  - Festlegen des Mitgliedsbeitrags (Mindestbeitrags),
  - Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder, wenn das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat, per E-Mail.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl eines Vorstands im Wahljahr,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Eine Satzungsänderung oder ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht durch einen Dringlichkeitsantrag gefordert werden.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
6. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 6 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann sowohl persönlich als auch per Vollmacht durch ein Mitglied ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf, es sei denn ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Abstimmung.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle einer geplanten Satzungsänderung muss der Inhalt der Änderung zu Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, und setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - ggf. zwei Beisitzer

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, sind die Mitglieder darüber zu informieren.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Vorstandsmitglieder sind rechtzeitig über anstehende Beschlüsse zu informieren.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder dauerhaftem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Kurrende der evangelischen Studierendengemeinde, Tübingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Chorarbeit (Noten, (Chorfreizeiten, Stimmbildung, etc.) einzusetzen hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## § 10 Sonstiges

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12.12.2009 beschlossen.
2. Die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands zeichnen wie folgt:

1. Vorstand: Esther Serreck-Diederichs

2. Vorstand: Iris Koch

Schatzmeister: Mathias Melzian

Schriftführer: Doris Kahle

Weitere Gründungsmitglieder: Ilona Crispian, Jan Bronger, Esther Burgard